

Jugendspielordnung der NWVV-Regionen Braunschweig Nord und Süd

Stand Spieljahr 2017-2018

§ 1 Gültigkeit

Diese Jugendspielordnung gilt für die gemeinsame Jugendrunde der NWVV-Regionen Braunschweig Nord und Süd.

Alle Regelungen der Verbandsspielordnung (VSO) insbesondere der Jugendspielordnung (JSO) und der Regionsspielordnung der NWVV Regionen Braunschweig Nord und Süd gelten unverändert, es sei denn, nachfolgend wird ausdrücklich etwas anderes genannt.

§ 2 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss bildet sich aus den beiden Jugendwarten der Regionen Braunschweig Nord und Süd sowie einem Staffelleiter.

§ 3 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Während der offiziellen Schulferien in Niedersachsen und an angrenzenden Wochenenden dürfen keine Pflichtspiele statt finden.

Ausnahme: Mit Einverständnis aller Beteiligten sind auch in den Ferien Spielansetzungen zulässig.

Die Vereine können bis zum 1. Juni eines Jahres Ihre Mannschaften für die Jugendrunde online im SAMS melden.

Zusammen mit der Anmeldung sollte für jede Mannschaft U14-U20 mindestens 2 und U13-Minis mindestens 1 Heimspieltermin aus dem Rahmenspielplan für die Jugendrunde an einen der beiden Jugendwarte gemeldet werden.

Nachmeldungen für U13, U12 und Minis sind jederzeit möglich.

§ 4 Durchführung

§ 4.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Es wird in den offiziellen Altersklassen des NWVV gespielt. Zusätzlich gibt es die Altersklasse Minis, die immer ein Jahr jünger als die U12 sind und mit vereinfachten Regeln (siehe Anhang) spielen.

In den Altersklassen Minis/U12/U13 und U14 wird nicht zwischen weiblichen, männlichen und mixed Mannschaften unterschieden.

Ab der U16 wird zwischen weiblichen, männlichen und mix Mannschaften unterschieden. Bei Mixed-Mannschaften müssen mindestens 3 Mädchen auf dem Feld stehen, wenn sie gegen weibliche und andere Mixed-Mannschaften spielen. Weibliche Spieler dürfen bei männlichen Mannschaften aushelfen.

§ 4.2 Spielklassen

Für folgende Spielklassen können Mannschaften gemeldet werden:

U20/18/16 weiblich

U20/18/16 männlich/mix

U14

U13

U12

Minis

§ 4.3 Spielverlegungen

Spielverlegungen, weil der Ausrichter keine Halle stellen kann, sind vor dem ersten Spieltag zu klären. Spielverlegungen nach dem ersten Spieltag sind nur mit Zustimmung aller beteiligten Mannschaften möglich.

§ 4.4 Spielbeginn

Der Beginn der Spiele ist grundsätzlich sonntags um 10.00 Uhr. Der Staffelleiter kann begründete Ausnahmen genehmigen.

§ 4.5 Spielhallen

Alle Punktspiele sind in Hallen mit regelgerechten Spielfeldern durchzuführen.

§ 4.6 Einladung zu Spielen

Der Ausrichter hat mindestens acht Tage vor dem Spieltermin die Gastmannschaften schriftlich einzuladen. Er ist von der Einladungspflicht befreit, wenn die Spielhalle im SAMS eingetragen ist..

§ 4.7 Meldung der Spielergebnisse

Die Spielergebnisse müssen von den Heimmannschaften am Spieltag online im SAMS eingetragen werden. Die Spielberichtsbögen müssen digital (abfotografiert oder eingescannt) an den Staffelleiter geschickt werden.

§ 4.8 Spielberichtsbögen und Aufstellungskarten

~~Für alle Spiele sind vom Ausrichter die von den Jugendwarten verschickten Spielberichtsbögen und Aufstellungskarten zu verwenden. Ab U18/20 sind offizielle Spielberichtsbögen in einfacher Ausfertigung zu verwenden. Die Verwendung von Aufstellungskarten ist erwünscht, ab U18/20 verbindlich.~~

Für alle Spiele sind vom Ausrichter zu stellen: Spielberichtsbögen und Aufstellungskarten. In der U12-14 werden die Spielberichtsbögen des NWVV (http://www.nvv-online.de/cms/home/verband/menue_ordnungen_und_downloads/downloads.xhtml) für die jeweilige Altersklasse zu verwenden. Für die U20 sind die offiziellen Spielberichtsbögen in einfacher Ausfertigung zu verwenden. Die Verwendung von Aufstellungskarten ist Pflicht.

§ 4.9 Spielball

Zu jedem Punktspiel hat der Ausrichter mindestens einen regelgerechten Spielball (DVV – Prüfzeichen I+II) dem Schiedsgericht vorzulegen. Stehen mehrere regelgerechte Bälle zur

Auswahl, entscheidet der 1. Schiedsrichter. Dieser ist auch für die Überprüfung des Spielballs verantwortlich.

Bei den Minis wird mit dem Mikasa School Ball gespielt.

Bei gegenseitigem Einvernehmen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Dies ist im Spielberichtsbogen zu vermerken und mit Unterschrift beider Mannschaften zu bestätigen.

§ 4.10 Stammspielermeldung

Für jede Mannschaft sind mindestens sechs (U20-U16) bzw. vier (U14) Stammspieler bis spätestens ~~drei Wochen~~ 10 Tage vor dem 1. Spieltag der ~~dementsprechenden Staffel dem Staffelleiter zu melden.~~ der Mannschaft im SAMS einzutragen.

Weitere Spieler können während des ganzen Spieljahres nachgetragen werden.

§ 4.11 Spielerliste am Spieltag, Spielberechtigung

~~Jede Mannschaft hat zu Beginn eines Spieltages eine Spielerliste beim Ausrichter abzugeben.~~ Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt mittels eines Lichtbildausweises einschließlich Geburtsdatum (z.B. Spielerpass, Kinderausweis, Schülerschein, erkennbare Kopie). ~~Alle Spieler sind in die Mannschaftslisten auf dem Spielberichtsbogen einzutragen.~~

§ 4.12 Vereinsübergreifende Mannschaften

Für die Jugendrunde können auch Mannschaften gemeldet werden, deren Spieler aus verschiedenen Vereinen stammen.

§ 5 Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr

§ 5.1 Meldepflicht der Staffelleiter

Im Spielverkehr müssen die Staffelleiter den Jugendwarten melden, wenn sie Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen feststellen.

§ 5.2 Geldstrafen und Strafbescheide

Verstöße, die mit einer Geldstrafe (§7 dieser Ordnung) belegt sind, werden vom Jugendausschuss geahndet durch Zusendung eines Strafbescheides innerhalb von zwei Wochen seit Kenntnis des Verstoßes.

Neben der Geldstrafe hat der betreffende Verein eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 EUR zu begleichen.

Der Geldbetrag muss spätestens drei Wochen nach Absendung des Strafbescheides dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird. (Das weitere Vorgehen bei nicht fristgerechter Zahlung siehe Regionsspielordnung)

§ 5.3 Rechtsmittelbelehrung

Alle Entscheidungen und Strafbescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, in der anzugeben ist, welches Rechtsmittel eingelegt werden kann, welche Frist einzuhalten, welche Rechtsinstanz (Name, Anschrift des Vorsitzenden) zuständig und welche Gebühr (mit Einzahlungsfrist) auf welches Konto zu entrichten ist.

§ 6 Proteste

§ 6.1. Grundsätzliche Bestimmungen

Im Spielverkehr können Proteste eingereicht werden, um eine rechtsmittelfähige Entscheidung des Staffel- oder Spielleiters zu beantragen. Das umfasst Proteste gegen

- a) die Ansetzung eines Pflichtspieles,
- b) die Wertung eines Pflichtspieles.

Proteste können nur von den beteiligten bzw. von einer Entscheidung direkt betroffenen Vereinen innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis der dem Protest zugrunde liegenden Tatsachen beim zuständigen Staffel- oder Spielleiter unter Darlegung der Beweismittel schriftlich eingelegt werden.

Innerhalb derselben Frist muss die Protestgebühr bei Spielen auf das angegebene Konto der eingegangen sein. Ein vom Geldinstitut quittierter Einzahlungsbeleg o. ä. ist dem Protest beizufügen.

Sofern ein Protest im Spielberichtsbogen vermerkt werden konnte, jedoch nicht vermerkt wurde, kann ein Protest nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder die Eintragung im Spielberichtsbogen durch den Schiedsrichter verhindert wurde. Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6.2. Protestgebühren

Die Protestgebühren betragen:

- a) bei Verfahren in erster Instanz (Staffelleiter, Spielleiter, Wettkampfgericht): 25,00 €
- b) weitere Gebühren siehe LSO

§ 7 Geldstrafenkatalog

§ 7.1 Nichtantritt zum Spiel mit Absage spätestens eine Woche vorm Spieltag	je Spieltag	5,00€
§ 7.2 Nichtantritt zum Spiel mit Absage innerhalb einer Woche vorm Spieltag	je Spieltag	10,00€
§ 7.3 Nichtantritt zum Spiel ohne Absage	je Spieltag	20,00€
§ 7.4 Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 31. Juli		25,00€